presserat

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Zwei Lokalzeitungen veröffentlichen einen gleichlautenden Agenturtext über eine Gruppe von jugoslawischen Putzfrauen, die ihre Arbeitgeber bestohlen haben. Die gesamte Sippe bestehe nach Polizeiangaben aus »mohammedanischen Angehörigen einer ethnischen Minderheit«. In den Polizeiunterlagen stehe dafür das Wort »Zigeuner«. (1989)

Der Deutsche Presserat vertritt die Auffassung, dass die beiden Veröffentlichungen diskriminieren und damit gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstoßen. Der nachgeschobene Satz »In den Polizeiunterlagen steht dafür das Wort Zigeuner« enthält eher eine diskriminierende als informierende Tendenz. Nach vorausgegangener neutraler Darstellung der Vorgänge werden hier »Zigeuner« quasi durch die Hintertür wieder eingeführt. Der Presserat kann insoweit auch der Stellungnahme der einen Redaktion nicht folgen, die sich auch für diese Text-Passage auf das Informationsinteresse der Öffentlichkeit beruft. Erweist nochmals auf die Beachtung von Ziffer 12 des Pressekodex und Richtlinie 12.1 hin und erinnert die Redaktion daran, dass unsensible Formulierungen der vorliegenden Art gefährliche Wirkung haben können. Die Redaktion der anderen Zeitung hat in ihrer Stellungnahme zu erkennen gegeben, dass sie die Sache im nachhinein ebenso bewertet wie der Presserat. Damit besteht im zweiten Fall keine Notwendigkeit für eine Maßnahme. (B 77/90)

Aktenzeichen:B 77/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: Hinweis